

PRAXISREIHE GRUNDSCHULKINDER



PARTIZIPATION IN HORT UND KOOPERATIVER GANZTAGSBILDUNG



Verband katholischer
Kindertageseinrichtungen
Bayern



DIE STIMME FÜR KINDER



Praxisreihe Grundschul Kinder

Impressum

Praxisreihe Grundschul Kinder
Folge 4: Partizipation in Hort und Kooperativer Ganztagsbildung

Herausgeber (verantwortlich)
Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.
Dr. Alexa Glawogger-Feucht, Geschäftsführerin

Maistraße 5
80337 München
Tel 089 530725-0
info@kath-kita-bayern.de
www.kath-kita-bayern.de

Konzeption
Tanja Buchmann
Dr. Alexa Glawogger-Feucht

Redaktion
Tanja Buchmann
Claudia Hoffmann

Grafik
Ralf Rützel, Querform

Veröffentlichung 6/2026

Hinweis: ©Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.

Die vorliegende Publikation des Verbandes katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. ist urheberrechtlich geschützt und darf mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ohne Einwilligung des Verbands weder vervielfältigt noch verwertet werden.

Der Verband übernimmt für die Inhalte, die Sicherheit und die Gebührenfreiheit der in dieser Publikation genannten externen Internet-Links keine Verantwortung. Der Verband schließt seine Haftung für Schäden aller Art aus.



Foto: Adobe Stock/LIGHTFIELD STUDIOS

Partizipation in Hort und Kooperativer Ganztagsbildung

Mit Kinderrechten als Triebfeder eine Pädagogik der Achtung voranbringen

Der folgende Fachbeitrag zeigt, dass Partizipation im Hort und in der Kooperativen Ganztagsbildung nicht als „nice to have“ verstanden werden kann, sondern ein spezifisches Kinderrecht darstellt. Ausgehend von der UN-Kinderrechtskonvention und dem SGB VIII wird verdeutlicht, dass Kinder als eigenständige Subjekte an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden müssen. Dieses Recht ist nicht vom Wohlwollen der Erwachsenen abhängig.

Im hybriden Feld zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe bieten der Hort und die Kooperative Ganztagsbildung trotz struktureller Begrenzungen besondere Chancen, Kinderrechte konkret erfahrbar zu machen. Anhand von Alltagssituationen (z.B. Hausaufgaben, Essen, Spiel, Rückzugsorte und Angebotsgestaltung) wird illustriert, wie Selbst- und Mitbestimmungsrechte verbindlich geklärt und umgesetzt werden können. Partizipation erscheint dabei als Triebfeder einer „Pädagogik der Achtung“, die Schule demokratischer macht und Machtverhältnisse zwischen Kindern und Erwachsenen reflektiert.

Kinderrechte im Alltag konkret erfahrbar machen



Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und die darin niedergelegten Schutzrechte, Förderungsrechte und Beteiligungsrechte bilden einen essenziellen Rahmen, der nicht nur einen jeweils angemessenen Entwicklungsraum von Kindern sicherstellen soll, sondern sie vor allem als eigenständige, aktive Subjekte mit eigener Meinung und eigenen Rechten anerkennt (vgl. Art. 12 und 13 UN-KRK).



Damit Kinder von ihren Rechten Gebrauch machen können, müssen ihnen diese zunächst einmal bekannt sein. So finden sich für Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe zahlreiche (Unterrichts)Materialien (vgl. z.B. Stein et al. 2024; <https://www.dkhw.de>), die als bunte Kinderrechte-Plakate oder Informationskärtchen in nahezu jedem Klassenraum, in den Fluren von Kindertageseinrichtungen und den meisten Jugendzentren hängen oder liegen.

Allerdings führen diese plakativen Erklärungen nicht automatisch dazu, dass die Kinder im Alltag pädagogischer Institutionen eine verlässliche und konkrete Umsetzung ihrer Rechte auch wirklich erfahren.

- Wie werden ihnen Entscheidungen der Selbst- oder Mitbestimmung ermöglicht?
- Wie und wo können sich Kinder eine Meinung bilden?
- Wie werden sie dabei unterstützt, sich (auch über Erwachsene!) zu beschweren?
- Wie bringen die Erziehenden den Kindern ihren Respekt entgegen?

Eine mögliche Antwort auf diese Fragen liefert das Handlungsprinzip Partizipation (vgl. Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2016). Eine als Berechtigung verstandene Partizipation der Kinder kann als pädagogische Triebfeder dienen, um Kinderrechte im Alltag pädagogischer Einrichtungen konkret erfahrbar zu machen.

Der vorliegende Fachbeitrag folgt damit einer von Janusz Korczak inspirierten „Pädagogik der Achtung“ (Liebel/Markowska-Manista 2018), die das Kind in seiner Gesamtheit ernst nimmt, respektiert und als Subjekt berechtigt. Dabei stellt sich die grundlegende Frage, wie die Prinzipien der Kinderrechte im jeweils konkreten Alltag pädagogischer Einrichtungen wie Horten und Kooperativer Ganztagsbildung lebendig werden können.



Partizipationsbegriffe klären

Als besondere Herausforderung erscheint mit Blick auf das Handlungsfeld Grundschule zudem das jeweils unterschiedliche Verständnis von Partizipation in den schulpädagogischen bzw. sozialpädagogischen Debatten: In der Schule steht meist die Idee im Mittelpunkt, Demokratie zu lernen, um Verantwortung als zukünftige Bürger:innen übernehmen zu können (vgl. z.B. Himmelmann 2016). Häufig wird dabei auf den Klassenrat als Praxisinstrument zurückgegriffen. Der Klassenrat soll es den Kindern ermöglichen, Konflikte gemeinschaftlich zu besprechen und zu lösen.

In der Diskussion um Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in Kindertageseinrichtungen, hingegen liegt der Fokus stärker auf kinderrechtsorientierten Ansätzen (Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2016). Hier geht es darum, die Selbst- und Mitentscheidungsrechte der Kinder im Alltag der Einrichtung verbindlich zu klären und pädagogisch bei der Umsetzung zu unterstützen. Zudem spielen dialogische Konzepte eine Rolle, die Werte wie Diversität, Menschenwürde und Menschenrechte in der täglichen Interaktion mit den Kindern thematisieren (z.B. Prengel 2013).

Rahmenbedingungen schaffen

In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass sich die Diskurse aufeinander zubewegen und die kinderrechtsorientierte Perspektive, bei der die verfasste Klärung von Selbst- und Mitentscheidungsrechten im Mittelpunkt steht, auch für die Grundschule verhandelt wird (vgl. Debatin 2019, S. 25ff.). Der Hort und die Kooperative Ganztagsbildung nehmen die Lebenswelt Schule gemeinsam mit den jungen Menschen über den Unterricht hinaus in den Blick.



Foto: iStock/Daniel Hurst

Eine norwegische Studie für Gartenbau zeigt, dass sich Kinder in begrünten Klassenzimmern wohler fühlen und sich besser konzentrieren können. Durch Kontakt mit Pflanzen können Stressparameter wie Blutdruck oder Muskelanspannung nachweislich gesenkt werden (Fjeld, 2000). Diese Wirkung von Pflanzen wird inzwischen bei der Therapie von Kindern mit Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom (ADS) genutzt.

Dadurch entstehen fluidere Räume, um Gelegenheiten der Selbst- und Mitentscheidung zu eröffnen. Wird die Schulkindbetreuung als ganztägiges und damit umfassendes Bildungsangebot verstanden, erfordert dies nicht nur ein Umdenken der pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte, sondern auch die Schaffung von verbindlichen Rahmenbedingungen, in denen Kinder aktiv und verlässlich an Entscheidungsprozessen teilnehmen, ihre Stimmen Gehör finden und Gewicht haben.

Nur so kann aus einer bloßen Absichtserklärung gelebte Realität werden, welche die Würde und die Rechte jedes einzelnen Kindes tatsächlich respektiert und fördert. Eine „konstitutionelle Pädagogik“, bei der ein Erwachsener „den Kindern kein Unrecht tut, nicht weil er sie gern hat oder liebt, sondern weil eine Institution vorhanden ist, die sie gegen Rechtlosigkeit, Willkür und Despotismus des Erziehers schützt“ (Korczak 1970, S. 351f.).

Partizipation als Kinderrecht: normative Grundlagen



Foto: iStock/roy/image

Partizipation ist ein Kinderrecht. Sie ist keine Gnade der Erwachsenen oder ein pädagogischer Selbstzweck. Ohne Beteiligungsrechte wären die jungen Menschen vor allem Objekte pädagogischen Handelns entlang der Entwicklungstatsache (vgl. Maywald 2021, S. 5f.).

Der Begriff „Entwicklungstatsache“ stammt von Siegfried Bernfeld (1925) und beschreibt den Umstand, dass Kinder als Erfahrungsanfänger:innen erst in eine Gemeinschaft hineinwachsen müssen und dafür ein gesellschaftlich verantworteter Entwicklungsrahmen bereitgestellt wird, wie in diesem Fall die Schulkindbetreuung in Hort und Kooperativer Ganztagsbildung.

Mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) richten sich einige pädagogische Bemühungen z.B. auf die besonderen Schutz- und Förderbedürfnisse von Kindern: In der Grundschule sollen Kinder beispielsweise die Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben, Rechnen erlernen (Förderrecht Bildung). Lehrkräfte sind aber auch aufgerufen, auf Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung zu achten (Schutzrecht vor Gewalt; vgl. z.B. § 42 (6) SchulG NRW). Allerdings sorgen vor allem die Beteiligungsrechte in der UN-KRK dafür, dass Schutz und Förderung nicht ohne Einbezug der Kinder realisiert werden können.

Kindliches Welterleben

Gäbe es nämlich kein Recht auf Beteiligung, würden die pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte im Hort und in der Kooperativen Ganztagsbildung letztlich paternalistisch, ganz allein und ohne Einbezug der Kinder darüber entscheiden, wie sie Kinder bilden, erziehen, schützen oder betreuen wollen.



Foto: Adobe Stock/Robert Kneschke

Das Wohlbefinden der Kinder läge in Händen von Menschen, die weder ein kindliches Erleben, noch eine kindliche Physis oder eine kindliche Perspektive auf die Welt mit ihnen teilen.



Foto: iStock/monkeybusinessimages

Kinderrechte als Subjektrechte

Erst durch Beteiligungsrechte werden Kinderrechte zu Subjektrechten. Als Subjektrecht wird ein Recht bezeichnet, das es einer Person ermöglicht, eine bestimmte Handlung vorzunehmen, etwas zu verlangen oder abzuwehren. Es stellt damit die aktive Seite des Rechts dar. Subjektrechte auf der Ebene der Kinderrechte gewähren den Kindern Handlungs- und Entscheidungsbefugnisse in konkreten Situationen und schützen ihre individuellen und gemeinschaftlichen Interessen.

In Deutschland wurde die UN-KRK durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in nationales Recht übertragen. Als Grundsatznorm regelt § 8 SGB VIII, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Beteiligung haben und ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten angemessen berücksichtigt werden muss. Dieser Kerngedanke gilt für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.



Foto: Adobe Stock/Christian Schwier

Ganztagsbildung

Aktuell besonders hervorzuheben ist der § 24a SGB VIII, welcher im Zuge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes eingeführt wurde und erstmals einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter in den formuliert. Die Realisierung dessen wird dabei schrittweise eingeführt: ab dem 1. August 2026 zunächst für Grundschulkindern der ersten Klassenstufe und bis zum Jahr 2029 dann für alle Kinder der Klassenstufen eins bis vier.

Ziel dieses Rechtsanspruchs ist es, ein bundesweit flächendeckendes Angebot von Ganztagsbetreuungen zu schaffen, in denen Betreuung und Bildung gleichermaßen gewährleistet werden. Im Freistaat Bayern stellen der Hort, die Kooperative Ganztagsbildung und schulische Angebote die zentralen Säulen dar, um diesem Rechtsanspruch Rechnung zu tragen. Durch ihre spezifische Kombination aus Bildung und sozialpädagogischen Angeboten soll den Kindern ein unterstützendes Umfeld geschaffen werden, das auch ihre aktive Selbstbildung und demokratische Teilhabe fördert.

Beteiligung im SGB VIII

Im „Beteiligungsparagrafen“ 8 SGB VIII wird herausgestellt, dass diese Mitbestimmung der jungen Menschen alters- und entwicklungsgemäß begleitet werden muss, sodass Kinder entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und ihres Entwicklungsstands unterstützt und befähigt werden, aktiv an Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen teilzunehmen.

§ 45 Abs. 2 SGB VIII, der die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung regelt, konkretisiert dies, indem die Einrichtungen verpflichtet werden, die Aspekte Partizipation, Beschwerde und Selbstvertretung im Alltag von jungen Menschen umzusetzen.

Kinder im Hort, in der Kooperativen Ganztagsbildung und im offenen Ganztag dürfen somit nicht nur ihre Meinungen äußern, sie haben auch das Recht auf aktive Mitwirkung sowie auf geeignete Gremien und Verfahren, um Wünsche, Anliegen oder Beschwerden vorzubringen.

Im Hort und anderen Betreuungsformen der Schulkindbetreuung bedeutet dies, kindgerechte Formen und Strukturen zu schaffen, um eine echte Mitbestimmung sicherzustellen – etwa über

- eine Klärung der Selbst- und Mitentscheidungsrechte im Alltag,
- regelmäßige Kinderkonferenzen,
- die Durchführung von Partizipationsprojekten und
- eine Kultur des respektgeleiteten Dialogs.

Partizipation für alle

Kinder gelten ausdrücklich nicht als zu jung, zu schwierig oder zu beeinträchtigt für Partizipation.

Mit der Normsetzung von Partizipation als Kinderrecht sind in erster Linie die pädagogischen Kräfte gefordert, diejenigen jungen Menschen in ihrer Partizipation zu begleiten und durch den Einsatz geeigneter Methoden aktiv zu unterstützen, mit denen sie jeweils im Hier und Jetzt zusammenarbeiten. Oder wie Michael Winkler konstatiert:

„Sozialpädagogisches Handeln (...) [setzt] die individuelle und konkrete Existenz des Subjekts als die ihm aktuell zugängliche und verfügbare Normalform seines Lebens voraus.“

(Winkler 1988: 270)

Das bedeutet, dass die pädagogischen Kräfte die Kinder so ernst- und wahrnehmen und beteiligen, wie sie sich individuell zeigen. Die jungen Menschen müssen nicht erst einem spezifischen Bild von Mündigkeit entsprechen, um mitbestimmen zu dürfen. Partizipation setzt in diesem Sinne die Grundannahme gleicher Rechte voraus. Die Möglichkeiten, diese Rechte dann auch wahrzunehmen, formuliert einen pädagogisch-methodischen Auftrag an die jeweiligen Fachkräfte.



Foto: Adobe Stock/olybe

Sozialpädagogisches Handeln als „Gast in einem fremden Haus“: Herausforderungen für Partizipation im schulischen Kontext

Partizipation ist also gleichzeitig ein Kinderrecht und eine pädagogische Verpflichtung für die pädagogischen Kräfte in Horten und der Kooperativen Ganztagsbildung. Aus der räumlichen und organisationalen Nähe zur (Grund)Schule ergeben sich allerdings verschiedene Besonderheiten mit Blick auf pädagogische Barrieren, aber auch Brücken zu praktischer Partizipation (vgl. Aghamiri 2021, S. 5 ff.).



Foto: Adobe Stock/nimito

Das Zitat in der Überschrift – „Gast in einem fremden Haus“ – ist angelehnt an den Titel einer Studie von Florian Baier (2007), welche die Praxis Sozialer Arbeit an Schulen analysiert und einordnet. Baier kommt zu dem Schluss, dass sozialpädagogisches Handeln im Kontext Schule immer durch die rahmenden Bedingungen dieser wirkmächtigen Bildungsinstitution geprägt wird. Sowohl Kinder als auch dort tätige Erwachsene bewegen sich in und um die sozialen Rollen, die es in der Schule gibt: Das ist vor allem die Rolle von Kindern als Schüler:innen.

Schüler:in und Kind-Sein

Eine zentrale Herausforderung für die Umsetzung einer partizipativen Pädagogik der Achtung im Kontext der Kooperativen Ganztagsbildung (wie auch des Hortes) zeigt sich u.a. darin, dass die Schulkindbetreuung Elemente von schulischer und sozialpädagogischer Bildung, Erziehung und Betreuung zusammenführen soll und muss. So arbeiten die Schule und ein Ganztagskooperationspartner in gemeinsamer Verantwortung räumlich, personell und vor allem auch konzeptionell eng zusammen. Das heißt, dass die Funktionen der Schule, insbesondere die Qualifikation und Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt, und die sozialpädagogischen Prinzipien, wie Persönlichkeits-, Selbstbildung und Soziales Lernen, nebeneinander und miteinander Platz finden müssen (vgl. Gosse et al. 2025, S. 168).

Die strukturellen und funktionalen Unterschiede zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe begründen aber ein Spannungsfeld: Während der schulische Vormittagsbereich von curricularem Lernen und Erziehung zu einer „guten“ Schüler:in mit dem Ziel der Wissensvermittlung bestimmt ist, orientiert sich der Ganztagsbereich unter sozialpädagogischer Trägerschaft mehr an den lebensweltlichen Wünschen und Interessen der Kinder.



Dabei stellen die Erwartungen an die Schüler:innen-Rolle (z.B. stillsitzen, aufzeigen, Zeit- und Arbeitsplatzstrukturierung, Impulskontrolle und Leistungsbereitschaft) auch immer eine Herausforderung dar, gerade wenn sie mit den lebensweltlichen Erfahrungen und familiären und kulturellen Gewohnheiten in Konflikt geraten (z.B. unterschiedliche Herkunftsmilieus und verfügbare Mittel, die Position in der Peer-Group und Freundschaften oder familiäre Atmosphäre). Für die Kinder bedeutet dies, dass sie innerhalb der Kooperativen Ganztagsbildung und auch des Hortes vielfältige, teilweise widersprüchliche Erwartungen erfüllen müssen.

Foto: Adobe Stock/contrastwerkstatt

Pädagogische Kräfte mit Freiraum

Die Rolle der pädagogischen Kräfte am Nachmittag und der Lehrkräfte am Vormittag unterscheidet sich ebenfalls signifikant:

Lehrkräfte

agieren in erster Linie als Wissensvermittler innerhalb eines formalisierten Bildungssystems, das mit definierten Kompetenzerwartungen und Leistungsstandards sowie dem Bewertungszwang der Lehrer:innenrolle verknüpft ist.

Pädagogische Kräfte

in der Ganztagsbetreuung hingegen haben in der Interaktion mit den Kindern oftmals mehr Handlungsspielraum. Sie sehen sich als Begleiter:innen, deren Aufgabe es ist, Raum für kreatives Lernen und lebensweltorientierte Themen zu schaffen.

Herausfordernd für die praktische Umsetzung der pädagogischen Aufgabe Partizipation ist darüber hinaus die organisationsbezogene Abhängigkeit der beiden Systeme: Der Ganztagsbetrieb ist im Rahmen des kooperativen Ganztags Teil des Schulalltags, aber oft nicht in gleicher Weise wie der Unterricht in die Schule integriert. Trägerschaft und Personal sind häufig extern organisiert, was eine klare Verantwortungsverteilung und Vernetzung an den Schnittstellen erschwert.

Ein weiterer Aspekt betrifft die zeitliche und räumliche Organisation: Während der Hort und der kooperative Ganztagsbetrieb Freiräume für Spiel und soziale Interaktion eröffnen, sind diese Räume und Zeiten durch die Rahmenbedingungen der Schule begrenzt. Orte für freies Spiel, kreative Gestaltung und die Pflege von Freundschaften stehen oft in Konkurrenz zu Hausaufgabenbetreuung und strukturierten Angeboten. Besonders für Kinder mit einem hohen Bewegungsdrang oder Bedürfnis nach Selbstgestaltung kann diese enge Zeitrahmung die Möglichkeiten zur aktiven Partizipation einschränken.

Kooperationen gestalten

Trotz oder auch gerade wegen dieser Herausforderungen zeigt sich, dass die Ganztagsbetreuung viel Potenzial zur Förderung von Partizipation und einem kinderrechteorientierten Ansatz im Alltag bietet.

Es bedarf jedoch vor allem in der kooperativen Ganztagsbildung klarer Kommunikationswege zwischen Schule und sozialpädagogischer Trägerschaft sowie sensibler Übergänge, die den Kindern Gelegenheit geben, die unterschiedlichen Rollen und Erwartungen zu verbinden und aktiv mitzugestalten.

Das Anliegen, Kinderrechte konkret umzusetzen und Partizipation zu ermöglichen, erfordert zudem die Klärung der Frage, wo es auch in begrenzten Handlungsräumen möglich ist, Partizipation verlässlich zu ermöglichen. Um Kinderrechte also konkret zu machen, sollten pädagogische Fachkräfte zunächst klären, wie die eigenen Spielräume für Entscheidungen aussehen und wobei Kinder verlässlich mit- oder selbst entscheiden können.

Partizipation als gemeinsame Perspektive



Foto: Adobe Stock/zalnapphoto

Schule selbst ist keine demokratische Veranstaltung, auch wenn in fast allen Schulgesetzen dieser Auftrag zu finden ist. Der Hort, wie auch der Kooperative Ganzttag, kann mit der Triebfeder Partizipation (bei aller gebotenen Vorsicht einer möglichen Vereinnahmung) eine Brücke zu diesem gemeinsamen Auftrag zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe darstellen.

Um nun die Bedeutung von Partizipation als Triebfeder für eine konkrete Umsetzung in der Ganztagschule anschaulich zu machen, soll an dieser Stelle schließlich geklärt werden: Auf welches Verständnis von Partizipation kann sich der Hort, die Kooperative Ganztagsbildung und der Ganzttag sinnvoll beziehen?

Um die pädagogische mit einer demokratiebezogenen Perspektive zu verbinden, empfiehlt sich folgende Definition:

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“ (Schröder 1995, S. 14)

Partizipation meint demnach die (verbindliche) Möglichkeit, sich zum einen um die eigenen Themen der Selbstbestimmung zu kümmern, aber gleichzeitig die gesellschaftlichen Bedingungen als Mitbestimmungsthemen in den Blick zu nehmen. Dabei werden Lösungen angestrebt, die im dialogischen Austausch entstehen. Kindern wird auf diese Weise deutlich, dass ihre Interessen wichtig sind, und dass sie mit ihren Ideen etwas zu einem gelingenden Gemeinwesen beitragen können (vgl. auch Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2016).

Soziale Wertschätzung

Wenn junge Menschen erleben, dass sie verschiedene, besondere Fähigkeiten haben und diese im Sinne der Gemeinschaft einbringen können, erfahren sie soziale Wertschätzung (vgl. Stojanov 2006, S. 141). Diese Wertschätzung erscheint in der Rolle als Schüler:innen nicht unbedingt für alle alltäglich oder selbstverständlich zu sein. Sie bietet damit gleichzeitig einen Zugang zur konkreten Achtung der Rechte von Kindern im Kontext Ganztagsbetreuung und -bildung.

Die Kooperative Ganztagsbildung als der freiere Teil des Schüler:innenlebens kann den Kindern wie der Hort eine alltagsweltliche Umgebung bieten, die eigene und gemeinsame Entscheidungen beinhaltet, in die eigene Interessen eingebracht werden können und die sich in einem Nachmittag konkretisiert, in dem Angebote und Regeln gemeinsam mit Erwachsenen gestaltet und verhandelt werden. Mit Blick auf die oben benannte Definition von Schröder (1995) ergeben sich verschiedene Ansatzmöglichkeiten für eine partizipative Auseinandersetzung mit den Angelegenheiten der einzelnen Beteiligten und der konkreten Gemeinschaft des Hortes und der Kooperativen Ganztagsbildung.

Partizipation konkret

Welche Angelegenheiten der Einzelnen oder der Gemeinschaft zeigen sich?

Als Angelegenheiten von Selbstbestimmung Einzelner können alle Entscheidungsbereiche verstanden werden, die sich in erster Linie auf die eigene Person beziehen. Das betrifft beispielsweise Fragen wie: Wo mache ich meine Hausaufgaben? Wann mache ich Hausaufgaben? Mache ich überhaupt Hausaufgaben? Und wenn ja: Muss ich meine Hausaufgaben korrigieren lassen? Agiert die Ganztagsbildung hier als Ko-Lehrkraft oder ginge es nicht eher darum, das jeweilige Kind bei der Wahrnehmung seiner jeweiligen Bedürfnisse, z.B. nach Entlastung vom schulischen Lernen mit einem Erholungseffekt für Kopf und Geist, zu unterstützen?



Auch das Thema Essen spielt im Alltag von Hort und Kooperativem Ganztag für Kinder eine zentrale Rolle. Dazu kommt: An kaum einer Stelle von kinderrechtbasierter Partizipation im Alltag ist die Nähe zum Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch so groß, wie beim Essen. Was ich in meinen Mund hineinlasse, ob sich das gut oder schlecht anfühlt, kann niemals ein Thema von Aushandlung sein. Die pädagogischen Kräfte im Hort und im Kooperativen Ganztag könnten verschiedene Speisen anbieten, kleingeschnittenes Gemüse oder Obst beispielsweise wird meist gut nachgefragt, aber ein konkretes Kinderrecht wäre z.B. das Recht, selbst zu entscheiden, was und wie viel ich esse.



Ebenso ist es z.B. ein Selbstbestimmungsrecht, selbst entscheiden zu dürfen, mit wem ich spiele oder bei welchen Aktivitäten ich mitmachen möchte. Für beide Themen könnte eine offene Struktur geschaffen werden, die solche Entscheidungen ermöglicht.



Wie kann zudem für Schulkinder in Hort, Kooperativer Ganztagsbildung und offener Ganztagschule ein Kinderrecht auf Privatheit und Unbeobachtet-Sein umgesetzt werden? Brauchen die Kinder z.B. Fächer, die vor anderen Blicken gesichert werden können? Wo kann ich mich ausruhen? Wo kann ich tuscheln, ohne dass ich sofort selbst Gegenstand des Sprechens-Über werde?

All diese Themen berühren die Selbstentscheidung, aber setzen auch eine Einigung über Tagesstruktur und verfügbare Ressourcen voraus.

Angelegenheiten aller

Themen der Gemeinschaft wären dagegen Fragen wie:

- Was soll zum Mittagessen angeboten werden?
- Welche Orte zum Hausaufgaben machen soll es geben? Wo und wie kann man sich ausruhen?
- Wie bekommen wir es hin, dass alle etwas finden, das schmeckt?
- Oder auch „klassische“ Beteiligungsthemen, wie Inhalt, Struktur und Anleitung von Angeboten.
- Kinder könnten selbst Vorschläge für Arbeitsgemeinschaften machen und eigenständige Angebote durchführen.

Auch hier käme den Erwachsenen eher die Aufgabe zu, die zeitliche Struktur bereitzustellen oder Hilfestellung bei Materialbeschaffung oder Durchführung zu leisten.



Foto: Adobe Stock/Christian Schwieler



Kinder könnten auch darüber mitbestimmen, welche Feste gefeiert werden sollen und wie. Welche Alternativen gibt es z.B. zum St. Martinsfest, das schon in den Klassen gefeiert wurde? Vielleicht gibt es einen Spielplatz im Stadtteil, auf dem ein Lagerfeuer möglich wäre?

Themenbereiche für Mitbestimmung könnten darüber hinaus die Frage sein, wie Geburtstage gefeiert werden oder wie das Ferienprogramm aussehen könnte?

Darüber hinaus finden sich mit Blick auf Selbst- und Mitbestimmungsthemen auch Schnittstellen zum schulischen Bereich. Es erscheint durchaus möglich, Kooperationsanlässe zu schaffen, an denen Lehrkräfte und pädagogische Kräfte ein gemeinsames Verständnis von Partizipation entwickeln können.

Schritt 1

Um Kinderrechte in der Praxis konkret erfahrbar zu machen, sollten die pädagogischen Kräfte darüber reflektieren, wobei sie Kinder verbindlich selbst- oder mitentscheiden lassen wollen.

Schritt 2

Dann wäre zu überlegen, wo die Kinder diese Entscheidungsrechte praktizieren können (z.B. in der wöchentlichen Gruppenstunde; in ad-hoc-Versammlungen oder thematisch bezogenen Ausschüssen).

Schritt 3

Und schließlich braucht es eine passende pädagogische Begleitung, die die Kinder dabei unterstützt, ihre Rechte auch wahrzunehmen.

Foto: Adobe Stock/Pixel-Shot

Fazit – Partizipation schafft eine Pädagogik der Achtung



Foto: Adobe Stock/Disobey/Art

Die Achtung der Kinderrechte ist in ihrer lebensweltlichen Ausprägung untrennbar mit der Anerkennung der Kinder als Subjekte verbunden. Nur wenn Erwachsene Kinder als mit Rechten ausgestattete, vollwertige Subjekte respektieren, können diese sowohl die moralische Gewissheit ihrer eigenen Würde erfahren als auch lernen, Demokratie und Teilhabe zu praktizieren.

Partizipation wird dabei zur beidseitigen Triebfeder: Sie ist nicht nur ein Mittel, um den Kindern Achtung und Anerkennung zu ermöglichen, sondern zugleich ein Mechanismus, durch den Erwachsene ihre eigenen Machtpositionen reflektieren und die Beziehung zu Kindern demokratisch und gleichwertig gestalten können.

In diesem Sinne setzt Partizipation ein Zeichen gegen Hierarchien und paternalistische Strukturen und fördert eine Kultur des Dialogs und der Begegnung, in der sowohl Kinder als auch Erwachsene lernen und wachsen können.

Autorin

Prof. Dr. phil. Kathrin Aghamiri

Professorin für Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik
mit Schwerpunkt Soziale Arbeit und Schule
Fachhochschule Münster



Foto: Kathrin Aghamiri

Literatur/Quellen

Aghamiri, Kathrin (2021): Kinderrechte stärken! Wenn junge Demokratinnen und Demokraten in die Schule kommen. Berlin: Paritätischer Wohlfahrtsverband

Baier, Florian (2007): Zu Gast in einem fremden Haus: Theorie und Empirie zur Sozialen Arbeit in Schulen. Lausanne: Peter Lang Verlag

Debatin, Giovanna (2019): Partizipation in der Grundschule. Berlin: Cornelsen Verlag

Gosse, Katharina/Richter, Martina/Thieme, Nina/Wittfeld, Meike (2025): Wie geht's weiter mit dem Ganzttag? Zur Neujustierung des Verhältnisses von Kinder- und Jugendhilfe und Schule. Sozial extra; 3/2025. S. 168-171

Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard/Sturzenhecker, Benedikt (2016): Demokratische Partizipation in Kindertageseinrichtungen. Konzeptionelle Grundlagen. In: Knauer, Raingard/Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim, Basel: Beltz Verlag. S. 16-30

Himmelfmann, Gerhard (2016): Demokratie-Lernen – Eine Aufgabe moderner Schulen. <<https://www.degede.de/wp-content/uploads/2019/06/himmelfmann-g2016-demokratielernen-10-jahre-degede.pdf>

Korczak, J. (1970): Das Recht des Kindes auf Achtung. Göttingen: Vandenhoeck

Liebel, Manfred/Markowska-Manista, Ursula (2018): Pädagogik der Achtung. socialnet Lexikon. Bonn: socialnet. <https://www.socialnet.de/lexikon/27969>

Maywald, Jörg (2021): Kinderrechte und Partizipation. Nifbe-Themenheft 36. Osnabrück

Prenzel, Annedore (2013): Pädagogische Beziehungen zwischen Anerkennung, Verletzung und Ambivalenz. Opladen: Budrich

Schröder, Richard (1995): Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung, Juventa: Weinheim und Basel

Stein, Margit/Möbus, Benjamin/Faber, Jürgen (Hrsg.) (2024). GEW-Hochschuldepesche des Referats Hochschule der GEW-Weser-Ems. Themenheft ‚Kinderrechte in Schule und Hochschule‘, Bd. 1. <https://gewweserems.de/hochschule/>

Stojanov, Krassimir (2006): Bildung und Anerkennung. Soziale Voraussetzungen von Selbst-Entwicklung und Welt-Erschließung. VS Verlag: Wiesbaden

Winkler, Michael (1988): Eine Theorie der Sozialpädagogik. Stuttgart: Klett-Cotta.



www.kath-kita-bayern.de



**Verband katholischer
Kindertageseinrichtungen
Bayern**



DIE STIMME FÜR KINDER

**Maistraße 5
80337 München
info@kath-kita-bayern.de
© [kath.kita.bayern](https://www.kath.kita.bayern)**